

S a t z u n g
für die Wahl des Jugendrates
der Stadt Münster
(Wahlordnung Jugendrat)

Es werden die allgemeinen Wahlgrundsätze berücksichtigt.

Änderungen sind fett geschrieben.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit	3
§ 2 Wahlperiode	3
§ 3 Wahlorgane	3
§ 4 Wahlausschuss	3
§ 5 Wahlberechtigung.....	4
§ 6 Wählbarkeit.....	4
§ 7 Wahlhandlung.....	4
§ 8 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung.....	4
§ 9 Wahlverfahren	5
§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung.....	6
§ 11 Wahlprüfung	6
§ 12 Ausscheiden	7
§ 13 Ausführungsanweisung	7
§ 14 Bekanntmachung.....	7
§ 15 Inkrafttreten	7

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom **19.12.2013 (GV.NRW.S. 878)**, hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am **17.06.2015** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Die Wahl des Jugendrates findet stadtweit in allen Stadtbezirken der Stadt Münster **online über das Internet mittels elektronischer Medien** statt.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Zusammenarbeit mit dem **Amt für Bürger- und Ratservice**.

§ 2 Wahlzeit

Der Jugendrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Jugendrat zusammenkommt. Die Wahlzeit endet spätestens am Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf das Wahljahr folgt. Die Wahl ist in der Regel bis spätestens drei Monate nach Schuljahresbeginn durchzuführen.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- der Wahlleiter
- der Wahlausschuss

Der/Die Wahlleiter/in ist der/ die Leiter/in des Amtes für Bürger- und **Ratservice**.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:
 - der/die Vorsitzende des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
 - und einem/einer Mitarbeiter/in des **Amtes für Bürger- und Ratservice**
 - und einem/einer Mitarbeiter/in des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien
- (2) Den Vorsitz im Wahlausschuss hat der/die Vorsitzendes des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet bis vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung von Wahlvorschlägen.

- (4) **Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.** Bei Stimmengleichheit im Stadtbezirk entscheidet der Wahlausschuss durch ein Losverfahren.

§ 5 Wahlberechtigung

- 1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die am Wahltag 12 aber noch nicht 18 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 4 Abs. 3) in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

§ 6 Wählbarkeit

- 1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
- 2) Die Kandidaten müssen am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.
- 3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Jugendrat aus, rücken Kinder und Jugendliche aus dem jeweiligen Stadtbezirk in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach (Nachrückliste). Ein Nachrücken ist dann möglich, wenn die/der Nachrückende ununterbrochen seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung im jeweiligen Stadtbezirk hatte.
- 4) Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Wahlhandlung

- 1) **Der Zeitraum der Wahl wird vom Wahlleiter festgelegt.**
- 2) **Gewählt wird entweder durch Nutzung privater elektronischer oder elektronischer Medien an den weiterführenden und beruflichen Schulen Münsters.**

§ 8 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung

- (1) Als Wahlbewerber/in kann jede/r, der die Voraussetzungen des § 6 erfüllt, auftreten, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat und die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen kann.
- (2) Wahlvorschläge können nur vom Personenkreis des Absatzes 1 für sich selbst und in Form eines Kandidatenbriefes eingereicht werden. Die Kandidatenbriefe müssen bis zu einem festgelegten Stichtag bei der Stadt Münster, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zur Weiterleitung an das **Amt für Bürger- und Rats-service** eingehen. Der Stichtag wird vom/von der Wahlleiter/in festgelegt. Näheres regelt die Ausführungsanweisung.

- (3) Der/die Kandidat/in muss einen Kandidatenbrief nach einem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck erstellen. Der Vordruck kann a) online über das Internet unter www.jugendrat-muenster.de ausgefüllt werden oder b) handschriftlich in der Papiervorlage ausgefüllt werden.
- (4) **Das Amt für Bürger- und Ratservice die Wahlvorschläge, das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und legt die Wahlvorschläge dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.**
- (5) Ein Wahlvorschlag ist ungültig,
 - a. wenn er verspätet eingegangen ist;
 - b. wenn er auf einem anderen als dem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck – Kandidatenbrief - eingereicht wird;
 - c. wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin fehlt;
 - d. wenn der/die Bewerber/in nicht wählbar ist.
- (6) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 3 erfassten Daten in einer Liste zusammengefasst und bekannt gemacht.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlbewerber/innen werden mit Namen, Vornamen und Alter in den **elektronischen Stimmzettel** aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge. Es wird ersichtlich aus welchem Stadtbezirk der/die Kandidat/in kommt.
- (2) **Das Wahlverfahren wird als Online-Wahl durchgeführt. Den Wahlberechtigten wird zur Stimmabgabe ein elektronisches Wahlportal zur Verfügung gestellt.**
- (3) **Die Wahlunterlagen werden den Wahlberechtigten per Post zugestellt. Sie bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal bietet die Möglichkeit zur Abgabe eines elektronischen Stimmzettels über das Internet.**
- (4) **Nach der Authentifizierung der wahlberechtigten Person mithilfe der im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal kann der elektronische Stimmzettel ausgefüllt und abgeschickt werden. Mit der Rückmeldung des Online-Wahlsystems über den Abschluss des Wahlvorgangs ist die Stimmabgabe vollzogen.**
- (5) **Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme. Zur Teilnahme an der Wahl und zur Gewährleistung des Wahlheimnisses erhält jede/r Wahlberechtigte einen personifizierten Zugangscode in Form eines PIN sowie eines automatisch generierten TAN.**

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt in elektronischer Form nach Ablauf der Wahlfrist. Der Betreiber des Wahlportals übermittelt das vorläufige Wahlergebnis an den Wahlleiter und bestätigt die korrekte elektronische Auszählung der Stimmen durch das Online-Wahlsystem.**
- (2) Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss das ihm übermittelte Wahlergebnis vor. Der Wahlausschuss prüft die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und stellt das Wahlergebnis fest. Darüber ist eine Niederschrift zu fertigen.**
- (3) Die Sitzverteilung erfolgt pro Stadtbezirk. Die Anzahl der Sitze ergibt sich aus der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster. Aus dem jeweiligen Stadtbezirk sind die Kandidaten/Kandidatinnen in der Reihenfolge der am meisten auf sie abgegebenen Stimmen (Höchststimmenverfahren) gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.
- (4) Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Jugendrates aus, rückt der/die Kandidat/in mit der nächst höheren Stimmenanzahl aus dem jeweiligen Stadtbezirk nach.

§ 11 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet in erster Instanz der Wahlleiter und in zweiter Instanz abschließend der Wahlausschuss.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem/jeder Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.

§ 12 Ausscheiden

Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendrat aus, wenn

- a) es seine Mitgliedschaft niederlegt,
- b) es seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in Münster aufgegeben hat.

§ 13 Ausführungsanweisung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Wahl, die in dieser Wahlordnung nicht geregelt sind und ihr nicht entgegenstehen, in einer Ausführungsanweisung zu regeln.

§ 14 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung von allen Wahlvorgängen erfolgt öffentlich durch Medien, Aushang in den weiterführenden Schulen, in allen Bezirksverwaltungen und städtischen Jugendeinrichtungen. Der Wahltag und das Wahlergebnis werden darüber hinaus im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.